

## § 2.

Der Anspruch gegen die nach § 4 der Verordnung vom 27. Dezember 1870 in Ansehung des Schadenersatzes haftpflichtigen Personen kann nur vor dem Civilrichter verfolgt werden.

## § 3.

Der Beschädigte wird in dem Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft vertreten. Er ist jedoch auch befugt, der öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435 bis 442 der Strafprozeßordnung als Nebenkläger sich anzuschließen und die Zuerkennung des Schadenersatzes selbst zu beantragen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so finden die Vorschriften in § 444 mit Ausnahme des letzten Absatzes und in § 445 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## § 4.

Für die Ausmittlung des Schadens sind die Vorschriften in § 260 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Ist der Betrag des Schadens durch einen verpflichteten Beamten angegeben, so genügt an Stelle der eidlichen Schätzung des Beweisführers, welche das Gericht nach dem gedachten § 260 anordnen kann, die Versicherung jenes Beamten auf seinen Dienstseid.

## § 5.

Die Vollstreckung der über die Leistung des Schadenersatzes ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

## § 6.

Wer vorsätzlich Vieh auf Grundstücken hütet oder weiden läßt, auf denen er dazu kein Recht hat, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert und Fünfzig Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf Grundstücke geht, auf denen das Vieh zu hüten er kein Recht hat, ist mit Geldstrafe bis zu 60 Mark zu belegen.